

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0072/2014/IV

Datum:
08.05.2014

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Unterbringung von Obdachlosen

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	20.05.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.06.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Gemeinderat nehmen die Informationen dieser Vorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Diese Vorlage beantwortet die Fragen aus dem Gemeinderat zur Haus- und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte.

Begründung:

Mit Antrag vom 03.02.2014 (Drucksache Nummer 0007/2014/AN) beantragen BL, Grüne/gen.hd die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Unterbringung von Obdachlosen“. Folgende Fragen sollen beantwortet werden:

- a. Umsetzung der „Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen“ in Hausordnungen
- b. Schaffung regulärer Mietverhältnisse
- c. Weitere Maßnahmen zur Integration von sowie zur Gesundheitsvorsorge bei diesen Personengruppen

Gleichzeitig soll der in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit am 18.02.2013 gestellte Sachantrag (Anlage 01 zur Drucksache 0018/2014/IV) bearbeitet werden.

1. Umsetzung der Satzung in eine Hausordnung

Im Bereich der Unterbringung von obdachlosen Menschen wird das Amt für Soziales und Senioren nicht als Sozialhilfeträger, sondern als Ortspolizeibehörde nach dem Polizeirecht tätig. Bei den von der Stadt Heidelberg im Rahmen dieser Aufgabe vorgehaltenen Obdachlosenunterkünften handelt es sich nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs von 1999 um öffentlich-rechtliche Einrichtungen, deren Nutzung durch Satzung zu regeln ist. Der Gemeinderat hat am 08. 07.1999 eine entsprechende Satzung erlassen (Drucksache 168/1999).

Bereits diese Satzung wie auch die folgenden Satzungsänderungen von 2005 (Drucksache 0111/2005/BV), 2007 (Drucksache 0154/2007/BV) und 2010 (Drucksache 0143/2010/BV) ermächtigen „die Stadt“ zum Erlass einer Hausordnung. Die Haus- und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte wurde von der Verwaltung, konkret dem Amt für Soziales und Senioren, erlassen.

Wie in vielen anderen Bereichen, z.B. beim Abschluss von Verträgen, kann die Verwaltung für die Stadt Heidelberg nach außen rechtswirksam handeln, auch wenn sie selbst kein Organ der Gemeinde ist. Innerhalb der Verwaltung ist das Amt für Soziales und Senioren laut Geschäftsverteilungsplan zuständig für „Hilfe für Nichtsesshafte und Wohnungsnotfälle“.

2. Schaffung regulärer Mietverhältnisse

Bei der Unterbringung von Obdachlosen handelt es sich um eine Aufgabe der Stadt Heidelberg nach dem Polizeirecht (welches dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist) und nicht um eine wohnungsmäßige Versorgung im Sinne des privaten Mietrechts. Diese Art der Unterkunft gewährleistet ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art und bietet Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse. Die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstiger Verhältnisse brauchen nicht erfüllt zu sein. Es besteht weder ein Anspruch auf Räume bestimmter Art, Lage oder Größe oder für eine bestimmte Zeitdauer.

Folglich richtet sich auch das Benutzungsverhältnis zwingend nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Bewohner/innen entrichten keine Miete sondern eine Nutzungsgebühr, die per Verwaltungsakt festgesetzt wird. Die Stadt Heidelberg hat kein Wahlrecht, ob sie die Nutzung privatrechtlich ausgestaltet. Der Abschluss regulärer Mietverträge ist somit rechtlich nicht möglich.

Durch intensive Beratung und Betreuung versucht die Fachstelle für Wohnungsnotfälle des Amtes für Soziales und Senioren, die untergebrachten Personen möglichst wieder in reguläre Mietverhältnisse zu vermitteln. Ein Teil der Untergebrachten ist aber aufgrund besonderer Problematiken (u.a. Alkohol-/ Drogensucht, Gewalt gegen Personen und Sachen, psychische Erkrankung, andauernde Zahlungsrückstände) nur schwer, teilweise gar nicht auf dem regulären Wohnungsmarkt unterzubringen.

3. Gesundheitsvorsorge bzw. sonstige Maßnahmen

Die Fachstelle vermittelt die Bewohner/innen bei Gesundheitsfragen an Ärzte oder Kliniken, bei akuten medizinischen Notlagen werden Arzt / Notarzt oder Rettungsdienst hinzugezogen. Weitere Möglichkeiten bieten Obdach e.V. und der Katholische Verein für soziale Dienste in Heidelberg e.V. (SKM) – beispielsweise vermittelt eine examinierte Krankenschwester, die ehrenamtlich mitarbeitet, bei Obdach e.V. zwischen Patient und Arzt und übernimmt auch die medizinische Grundversorgung; beim SKM wird seit 1999 zweimal wöchentlich eine medizinische Sprechstunde angeboten, einmal im Monat findet eine psychiatrische- und Suchtsprechstunde statt.

Außerdem haben alle Partner in der Wohnungslosenhilfe (SKM, Obdach e.V., Wichernheim, Jobcenter, Amt für Soziales und Senioren mit der Fachstelle für Wohnungsnotfälle, dem Sozialen Dienst und der Eingliederungshilfe) bereits vor Jahren das „Netzwerk Wohnungslosenhilfe“ gegründet. Dort werden mehrmals jährlich aktuelle Entwicklungen besprochen und neue Angebote geplant, so beispielsweise die 2010 eröffnete Tagesstätte und Fachberatungsstelle sowie das Ambulant Betreute Wohnen für wohnungslose Frauen.

4. Überarbeitung der Haus- und Benutzungsordnung

Bei der Anpassung der aktuellen Haus- und Benutzungsordnung an aktuelle Gegebenheiten wurden auch die Hinweise aus dem Gemeinderat eingearbeitet, insbesondere die folgenden:

a. Jederzeitiger Zutritt in die Unterkünfte

Mit der bisherigen Regelung in Nr. 5 (2) der Haus- und Benutzungsordnung: *„Zur Erledigung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Fachstelle zum jederzeitigen Zutritt der Unterkünfte berechtigt / ist ihnen der Zutritt jederzeit zu gestatten.“* wurde bisher die Formulierung in § 4 (10) der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung *„Die Mitarbeiter/innen der Fachstelle für Wohnungsnotfälle sind als Beauftragte der Stadt Heidelberg berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten.Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.“* präzisiert. Hiervon wurde ausschließlich in der Funktion als Ortspolizeibehörde Gebrauch gemacht, beispielsweise wenn die Annahme bestand, dass sich eine Person in hilfloser Lage befindet. Um dies zu verdeutlichen, wurde die Formulierung in der Haus- und Benutzungsordnung entsprechend geändert (s. Nr. 5. b).

b. Besuchsverbot vor 6 Uhr und nach 22 Uhr

Die Mehrzahl der in den Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen hat vielfältige Problemlagen (Sucht, hohes Konfliktpotenzial, psychische Erkrankungen). Einfache Unterkünfte sind außerdem meist hellhörig, wodurch sich die Bewohnerschaft der benachbarten Zimmer schnell gestört fühlt.

Deshalb gelten in den Unterkünften Besuchszeiten und ein Beherbergungsverbot, Besuche vor 6 Uhr und nach 22 Uhr sind untersagt, um eine Störung der Hausruhe in den Gemeinschaftsunterkünften zu vermeiden.

Diese Regelung wurde in der geänderten Haus- und Benutzungsordnung insofern relativiert, dass Besuche über Nacht, nach 22 Uhr oder vor 6 Uhr zulässig sind, sofern die Stadt Heidelberg dem vorher schriftlich zugestimmt hat (Nr. 14. c).

c. Verbot jeglicher politischen Tätigkeit

Diese Einschränkung sollte sich auf das Gelände der Unterkünfte (Gemeinschaftsräume / Außengelände) beziehen und nicht jegliche politische Tätigkeit in den einzelnen Wohneinheiten oder Zimmern untersagen. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume oder des Außengeländes für eine politische Kundgebung wäre eine Sondernutzung, die nicht dem Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Einrichtung entspricht.

Offensichtlich war die bisherige Formulierung missverständlich und erweckte den Eindruck, dass die BewohnerInnen sich in ihrer jeweiligen Unterkunft nicht politisch engagieren dürfen. Sie wird deshalb in der Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung ersatzlos gestrichen. Da die Stadt Heidelberg in den Einrichtungen als Hausherrin das Hausrecht ausübt, kann sie dennoch eingreifen, wenn beispielsweise Dritte das Gelände unzulässigerweise für politische Tätigkeiten zweckentfremden wollen.

Die zum 01.06.2014 geänderte Haus- und Benutzungsordnung ist dieser Vorlage als Anlage 1 zur Kenntnis beigefügt. Im Weiteren werden die Haus- und Benutzungsordnungen für die Obdachlosenunterkünfte in der Sickingenstraße, im Wieblinger Weg und in der Henkel-Teroson-Straße sowie für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen vom Amt für Soziales und Senioren ebenfalls entsprechend angepasst.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
		Begründung: Menschen ohne Wohnung droht die Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Wer keine Unterkunft besitzt und keine eigene Anschrift angeben kann, wird zum Außenseiter. Das Bereitstellen von Unterkünften für Obdachlose steuert dem entgegen.

- Ziele:**
- WO 1 + Wohnraum für alle
 - WO 7 + Schaffung einer angemessenen sozialen Infrastruktur
 - WO 2 + Preiswerten Wohnraum sichern und schaffen
- Begründung:**
Niemand muss auf der Straße leben, solange die Stadt ausreichend Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung stellen kann. Diese Unterkünfte sind durchweg bezahlbar bzw. werden aus Mitteln der Stadt bzw. des Landes bezahlt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Neufassung Haus- und Benutzungsordnung